

ANTRAG 1

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion an die 5. AK-NÖ Kammer-Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode am 12. Mai 2011

Übergangsregelung bei der Langzeitversichertenregelung

Das Antrittsalter für die Langzeitversichertenregelung wird 2014 schlagartig von 60 auf 62 Jahre angehoben. Das bedeutet, wer am 31. Dezember 1953 geboren ist, kann noch in den Genuss der günstigen Bestimmung kommen. Wer einen Tag später geboren ist, benötigt für den Anspruch auf eine Langzeitversichertenregelung, zwei Lebensjahre mehr. Außerdem ist diese Regelung nicht mehr abschlagsfrei.

Weiters ist ab dem Jahrgang 1954 bei den Abschlägen kein Unterschied mehr zwischen jenen, die 45 Beitragsjahre (Hacklerregelung) und jene, die 37,5 Versicherungsjahre (Korridorpension) erworben haben.

Diese pensionsrechtlichen Änderungen in den Budgetbegleitgesetzen stellen einen abrupten Übergang dar, die die Lebensplanung im Nahbereich der Pensionierung massiv beeinträchtigen.

Die Zufälligkeit des Geburtsdatums führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieden in der Pensionsberechnung sowie beim Antrittsalter.

Für die Jahrgänge (ab 1954 bei Männern bzw. 1959 bei Frauen) muss eine Perspektive geschaffen werden. Ein abruptes Ende wäre nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, sondern würde auch eine Ungerechtigkeit darstellen. Der Vertrauensschutz muss bestehen bleiben, eine Lebensplanung muss gewährleistet sein.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 5. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Bundesgesetzgeber aufzufordern, dass für die Langzeitversichertenregelung ab 1.1.2014 eine sozial verträgliche Übergangslösung geschaffen werden muss.